Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/8/31 3Ob566/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.08.1995

Norm

ABGB §16
EGZPO ArtXXV
ZPO §595 Abs1 Z6 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Nicht nur ein Verstoß gegen die tragenden Grundsätze des Verfassungsrechtes und des sonstigen öffentlichen Rechts, sondern auch eine Verletzung des § 16 ABGB, über den die allgemeinen Vorstellungen der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte in die Privatrechtsordnung einfließen, führt zur Unwirksamkeit eines Schiedsspruches eines Börsenschiedsgerichtes.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 566/95
  Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 566/95
  Veröff: SZ 68/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084879

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at